

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Schönwald im Schwarzwald hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf jeweils 192,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Absatz 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so

erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

- (4) Die Steuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 beträgt grundsätzlich das 5-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

§ 6

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen auf Grund ihres Verhaltens, auf Grund rassespezifischer Merkmale, oder auf Grund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale insbesondere die Hunde der folgenden Rassen und Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange der Hundehalter nicht für den einzelnen Hund nachweist, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist:
- a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pit Bull Terrier
- (3) Als gefährliche Hunde gelten im Einzelfall auch Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:
- a) Bullmastiff
 - b) Staffordshire Bullterrier
 - c) Dogo Argentino
 - d) Bordeaux-Dogge
 - e) Fila Brasileiro
 - f) Mastin Espanol
 - g) Mastino Napoletano
 - h) Mastiff
 - i) Tosa Inu
- (4) Der Nachweis, ob ein Hund der unter Absatz 2 aufgeführten Rassen, Gruppen oder Kreuzungen nicht, oder nicht mehr gesteigert aggressiv ist, kann vom Hundehalter durch eine Bescheinigung der Ortpolizeibehörde erbracht werden. Die

Entscheidung, dass ein Hund gefährlich im Sinne von Absatz 1 oder 3 ist, trifft die Ortspolizeibehörde.

§7

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, soweit diese ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen.
 3. Hunden, welche die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 4. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- (2) Auf Antrag kann für Hunde, die überwiegend zu Sportzwecken und nicht zur Zucht gehalten werden eine reduzierte Hundesteuer festgesetzt werden. Die nachweislich aktive Teilnahme am Sport, die Mitgliedschaft in einem anerkannten Sportverband und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben ist hierfür Voraussetzung. Soweit der Sportzweck nachgewiesen werden kann, wird für die ersten beiden Hunde der normale Steuersatz für einen Ersthund und einen weiteren Hund erhoben. Jeder weitere ist von der Hundesteuer befreit. Die Befreiung gilt für maximal 15 Hunde.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird grundsätzlich keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7, Absatz 1, Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird dann mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 1. März fällig.“
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, 07.11.2023